

Informationen zur

Nutzung des Heilberufsausweis (HBA) für die Online Abrechnung

Die KV Nordrhein gewährt ihren Mitgliedern ab dem 2. Quartal 2009 die Möglichkeit einer Verwaltungskostenreduzierung von 2,8 Prozent auf 2,6 Prozent. Daran ist die Bedingung geknüpft, die Onlineabrechnung mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer **qualifizierten Signatur** einzureichen.

Für die **qualifizierte Signatur** wird in der Regel ein elektronischer Heilberufsausweis (HBA) benötigt, dessen Anbindung an das PVS erfolgen muss.

Nachfolgende PVS haben gegenüber der KV Nordrhein bestätigt, dass sie eine entsprechende HBA-Anbindung realisieren werden.

<http://www.kvno.de/mitglieder/itidprax/onlineabrechnung/index.html>

Die Nutzung des HBA zur Erstellung einer **qualifizierten Signatur** erfordert ein geeignetes Kartenlesegerät. Kartenlesegeräte sind geeignet, wenn sie bei der Bundesnetzagentur als „ist für qualifizierte Signaturen bestätigt“ gelistet sind.

Folgender Kartenleser der SCM Microsystems ist als „für qualifizierte Signaturen bestätigt“ gelistet → **SPR532**

Produktlink

http://www.scm-pc-card.de/index.php?page=product&function=show_product&product_id=221

Alle neuen eHealth BCS Geräte (Kartenleser für die eGK) inklusive der mobilen Geräte sind noch nicht für "qualifizierte Signaturen" zugelassen.

Dies wird erst in der Online-Phase, in der dann der HBA genutzt werden kann, erreicht werden.